

**Ergänzende Bestimmungen zu der  
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von  
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Nieder-  
spannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom  
26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391)**

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2007 in Kraft.

**1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 3 StromGVV**

Die Stadtwerke berechnen im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 3 StromGVV folgende Kosten

	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	<b>4,00 €*</b>	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke während der üblichen Arbeitszeit		
— aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	<b>36,00 €*</b>	
— zum Einzug einer Forderung	<b>36,00 €*</b>	
— zur Unterbrechung der Versorgung	<b>36,00 €*</b>	
— zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	<b>36,00 €</b>	<b>42,84 €</b>
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden		<b>nach Aufwand</b>

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

**2. Zahlungsweise**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

**3. Steuern und Abgaben**

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (*in kursiver Darstellung*) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.